

99102014002000

Körperschaftsteuer - Erklärung abgeben

Heruntergeladen am 04.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1394-99102014002000/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102014002000
Leistungsbezeichnung I	Körperschaftsteuer - Erklärung abgeben
Leistungsbezeichnung II	Körperschaftsteuer - Erklärung abgeben
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>Körperschaftsteuergesetz (KStG)</p> <p>Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV)</p> <p>Solidaritätszuschlagsgesetz (SolZG)</p>
Teaser	Körperschaftsteuer erhebt das Finanzamt auf das Einkommen von juristischen Personen.
Volltext	<p>Körperschaftsteuer erhebt das Finanzamt auf das Einkommen von juristischen Personen.</p> <p>Was als Einkommen gilt und wie es zu ermitteln ist, bestimmt sich nach dem Körperschaftsteuer- und dem Einkommensteuergesetz.</p> <p>Höhe:</p> <p>15 Prozent auf das zu versteuernde Einkommen eines Kalenderjahres. Auf die so ermittelte Steuerschuld erhebt das Finanzamt zusätzlich 5,5 Prozent Solidaritätszuschlag.</p> <p>Die Körperschaftsteuer ist eine Gemeinschaftssteuer. Die Einnahmen fließen dem Bund und den Ländern gemeinsam zu.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Körperschaftsteuererklärung mit entsprechenden Anlagen • Steuerbilanz beziehungsweise Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung
Voraussetzungen	<p>Wenn sich die Geschäftsleitung oder der Sitz im Inland befindet, sind unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kapitalgesellschaften (zum Beispiel GmbH, AG) sowie optierende Gesellschaften im Sinne des § 1a KStG, • Genossenschaften, • Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, • sonstige juristische Personen des Privatrechts (zum Beispiel Vereine, Stiftungen),

Modul

Sachverhalt

- Vereine ohne Rechtspersönlichkeit, nicht rechtsfähige Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts und
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (zum Beispiel wirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinden).

Steuerpflichtig sind sämtliche Einkünfte.

Beschränkt steuerpflichtig sind Gesellschaften, die inländische Einkünfte haben, aber im Inland weder eine Geschäftsleitung noch einen Sitz. Steuerpflichtig sind nur die inländischen Einkünfte.

Geschäftsleitung ist der Ort, an dem die maßgeblichen Unternehmensentscheidungen getroffen werden. Den Sitz des Unternehmens legen die Gesellschafter und Gesellschafterinnen im Gesellschaftsvertrag fest. Er wird im Handelsregister eingetragen.

Hinweis: Gemeinnützige Vereine müssen nur für Einkünfte aus ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben Körperschaftsteuer zahlen, sofern sie über EUR 5.000 liegen.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Sie müssen Ihre Körperschaftsteuererklärung authentifiziert elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Dies gilt auch für die dazugehörige

- Steuerbilanz bzw. Handelsbilanz mit Überleitungsrechnung und
- Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Authentifizierung erfolgt durch das Elster-Zertifikat. Dieses Zertifikat hat die Funktion einer elektronischen Unterschrift und dient Sicherheitszwecken. Das Zertifikat soll die

- Vertraulichkeit,
- Identität des Absenders und
- Unveränderbarkeit des Dateninhalts

der gesendeten Daten sicherstellen.

Modul

Sachverhalt

Um ein Zertifikat zu bekommen, müssen Sie sich bei Mein ELSTER registrieren. Dazu sind mehrere Arbeitsschritte notwendig, Senden der Registrierungsdaten, Versenden einer Bestätigungs-Mail durch Mein ELSTER, Versenden des Aktivierungs-codes durch Briefpost. Registrieren Sie sich rechtzeitig, damit Sie Ihre Steuererklärung fristgerecht übermitteln können.

Zur elektronischen Übermittlung steht Ihnen das Programm Mein ELSTER kostenlos zur Verfügung.

Das Finanzamt ermittelt die Höhe der Steuer. Anschließend erhalten Sie einen Bescheid mit einer Zahlungsaufforderung oder Informationen zu einer Guthabensauszahlung.

Bearbeitungsdauer

abhängig vom Einzelfall

Frist

- Übermittlung der Körperschaftsteuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr: bis 31. Juli
- Vorauszahlung auf die Körperschaftsteuer: 10. März 10. Juni 10. September 10. Dezember

Als Vorauszahlung müssen Sie pro Termin ein Viertel der Steuer, die für das letzte Jahr berechnet wurde, zahlen.

weiterführende Informationen

Hinweise

Die Körperschaft muss den von ihr erwirtschafteten Gewinn selbst versteuern. Gleichzeitig kann sie diesen Gewinn an ihre Gesellschafterinnen und Gesellschafter ausschütten. Bei diesen unterliegt die Gewinnausschüttung der Besteuerung mit Einkommensteuer.

Um diese Doppelbesteuerung zu vermindern, werden Ausschüttungen bei der Gesellschafterin oder dem Gesellschafter nur mit einem Steuersatz von 25 Prozent besteuert (Abgeltungsteuer). Alternativ können Sie als Gesellschafter oder Gesellschafterin in Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, dass stattdessen 60 Prozent der Ausschüttung mit Ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden (Teileinkünfteverfahren).

Modul

Sachverhalt

Weitere Informationen erhalten Sie auch bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelf

keine

Kurztext

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal